

Belegungsverpflichtung (11/12) (3)

- Die KF/PF/WPF sind durchgängig über 4 KHJ zu belegen.
- Die Wahlen sind verbindlich.
- Die Schule kann innerhalb der ersten zwei Unterrichtswochen im 1. KHJ Änderungen zulassen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
- Belegungsverpflichtungen können nicht mit einem Kurs erfüllt werden, der mit 00 Punkten bewertet wurde.
- Ergänzend zu den Belegungsverpflichtungen können weitere Wahlpflichtfächer gewählt werden.
- Fächer, die über die Mindestbelegung hinaus belegt wurden, können jeweils zum KHJ-Ende abgewählt werden

Anspruch auf ein bestimmtes Kursangebot besteht nicht!

Abiturprüfung (8)

- 5 Prüfungen (nur seit Einführungsphase belegte Fächer)
- davon 4 schriftliche Prüfungen und 1 mündliche Prüfung
- verpflichtende schriftliche Prüfungsfächer:
Deutsch
Mathematik
Fremdsprache sowie eine
Naturwissenschaft oder Geschichte oder Sport
- Für die Wahl der PF gilt: aus jedem Aufgabenfeld muss mind. ein PF gewählt werden.
Zwei schriftliche Prüfungen auf Leistungskursniveau!

Aufgabenfelder/Unterrichtsfächer (7)

- Unterrichtsfächer sind Aufgabenfelder zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld

(Deu, Fremdspr., Ku, Mu)

2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld

(Ge, Geo, Sk, Eth)

3. dem mathematisch – naturw. Aufgabenfeld

(Ma, Ph, Ch, Bio)

Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet!

Versetzung in die Qualifikationsphase (1)

- Grundlage für die Versetzung sind die Leistungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs
- Kernfächer: Deu/Mat/1.+2. Fremdsprache
- Versetzung erfolgt, wenn in den o.g. Fächern zumindest ausreichende Leistungen vorliegen
- Ausgleich kann erfolgen bei 1xNote 5 durch 1xNote3, Kernfach nur durch Kernfach
- Freiwillige Wiederholung möglich – Anrechnung auf die Verweildauer (ausgesprochene Versetzung wird unwirksam)
Freiwilliger Rücktritt zu Beginn des Halbj. möglich

Besondere Lernleistung (11)

- Leistung auf Abiturniveau, die die Schüler freiwillig und selbständig erbringen können
- Arbeitsumfang muss mindestens einem zwei KHJ umfassenden Wahlpflichtkurs entsprechen
- Zulassung einer Leistung als BLL ist beim SL zu beantragen
- SL entscheidet über Zulassung und Zuordnung zu einem Aufgabenfeld
- BLL § 20 – Prüfungsfächer: Sofern die Schülerin/der Schüler eine besondere Lernleistung einbringt, ersetzt sie eines der schriftlichen Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau.

Zusätzliche mündliche Prüfungen (9)

In bis zu 2 Fächern der schriftl. Prüfungen

1. Das Erreichen des Abiturs ist auf diesem Wege noch möglich. **Diese Möglichkeit ist auszuschöpfen.**
2. Liegt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mehr als 06 NP unter dem Durchschnitt der KHJ-Bewertungen des jeweiligen Faches, ist, soweit die zulässige Anzahl noch nicht ausgeschöpft ist, ebenfalls eine Ergänzungsprüfung anzusetzen.
3. Liegt sie 06 oder mehr NP über dem Durchschnitt der KHJ-Bewertungen oder wurden in einzelnen Prüfungsfächern weniger als 05 NP der einfachen Wertung erreicht, **kann** eine Ergänzungsprüfung angesetzt werden.
4. Die Prüfungen können auch vom Prüfling beantragt werden. (bis 1 Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, bis 12.00 Uhr)

Abschlüsse (2)

- Ein dem erweiterten Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss (nach Einf.phase)
- Abgangszeugnis Qualifikationsphase
- Schulische Teil der Fachhochschulreife (nach 11/2)
- Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

Gesamtqualifikation (10)

Block I: (alle Kurshalbjahre)

- Der Gesamtpunktwert für Block I errechnet sich mit der Formel $(P/A) \times 40$.
- P = Summe der eingebrachten Punktwerte aus allen Fächern gemäß Mindestbelegung und Kurshalbjahren.
- A = Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresleistungen
- Von den maximal erreichbaren 600 Punkten müssen 200 erzielt werden.
- Von den einzubringenden Kurshalbjahresleistungen dürfen höchstens acht mit weniger als 5 Punkten und keine mit 0 Punkten bewertet worden sein.

Block II (Prüfung)

- Ergebnisse der fünf Prüfungselemente (5 PF oder 4 PF+BLL) sind vierfach gewichtet einzubringen
- Erfolgt eine Zusatzprüfung: $((2s+m)/3) \times 4$
- In allen Prüfungselementen müssen als gewichtetes Prüfungsergebnis mindestens je 04 Punkte,
- und in drei der fünf PE, darunter mind. einem PF auf erhöhtem Anforderungsniveau, mind. 20 Pkt. erreicht sein.
- Der Gesamtpunktwert für den Block II errechnet sich aus der Summe der einzubringenden Leistungen.
- Von den erreichbaren 300 Punkten müssen mindestens 100 erreicht werden.

Rücktritt und Wiederholung (6)

(1) In der Qualifikationsphase findet keine Versetzung statt.

(2) Stellt sich bereits am Ende des ersten Kurshalbjahres heraus, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Voraussetzung für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erfüllen kann oder stellen die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler, den Antrag, so tritt sie oder er unmittelbar in die Einführungsphase zurück. Nach Abschluss der Einführungsphase tritt sie oder er ohne erneute Versetzungsentscheidung in das erste Kurshalbjahr der Qualifikationsphase ein.

(3) Zeigt sich am Ende des zweiten Kurshalbjahres, dass die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können, geht die Schülerin oder der Schüler in das erste Kurshalbjahr zurück.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, am Ende des zweiten Kurshalbjahres in das erste Kurshalbjahr wechseln.

Nach einer Wiederholung gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 wählt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Kursangebotes der Schule die Kurse und Fächer neu. Die beim ersten Durchgang in den besuchten Kursen erhaltenen Leistungsbewertungen werden unwirksam.

(5) Stellt sich am Ende des dritten Kurshalbjahres heraus, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann oder stellen die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Rücktritt, so geht sie oder er in das zweite Kurshalbjahr zurück.

(6) Kann eine Schülerin oder ein Schüler zur Abiturprüfung nicht zugelassen werden oder besteht diese nicht, sind das dritte und vierte Kurshalbjahr zu wiederholen. Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung ist die Teilnahme am Unterricht im zweiten Kurshalbjahr ohne Bewertung verpflichtend.

Nach der Wiederholung gemäß den Absätzen 5 oder 6 muss die Schülerin oder der Schüler die getroffene Kurs- und Fächerwahl fortsetzen. Die beim ersten Durchgang in den zu wiederholenden Kurshalbjahren erhaltenen Leistungsbewertungen werden unwirksam.

Zeugnisse, Leistungsbewertung, Dokumentation der Leistungen (4)

(1) In der Einführungsphase werden ein Halbjahreszeugnis und ein Jahreszeugnis erstellt. In der Qualifikationsphase werden für jedes Kurshalbjahr gesonderte Leistungsnachweise erstellt. Die Erstellung des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erfolgt gemäß § 42.

(2) Wer die Schule verlässt, ohne die Allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, erhält ein Abgangszeugnis und bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

(3) Die Leistungen in der Einführungsphase werden mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Die Noten werden in der Qualifikationsphase je nach Notentendenz in Punkte umgesetzt. Hierbei entsprechen

Note 1 (sehr gut)	15/14/13 Punkten,
Note 2 (gut)	12/11/10 Punkten,
Note 3 (befriedigend)	9/8/7 Punkten,
Note 4 (ausreichend)	6/5/4 Punkten,
Note 5 (mangelhaft)	3/2/1 Punkten,
Note 6 (ungenügend)	0 Punkten.

(5)

Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse (11/12)

(1) Wer eine Klausur oder sonstige Leistungserhebung aus wichtigen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, erhält, wenn es pädagogisch sinnvoll und zeitlich möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit, die Leistung zu erbringen. **Die Gründe der Abwesenheit sind umgehend - in der Regel vor der Leistungserhebung - unaufgefordert und schriftlich darzulegen. Bei krankheitsbedingtem Fehlen Volljähriger ist der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung zu führen. Bei Minderjährigen kann der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung gefordert werden.**

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder angekündigte sonstige Leistungsbewertung aus durch sie oder ihn zu vertretenden Gründen oder liegt keine Erklärung oder ärztliche Bescheinigung vor, so erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.

(3) **Kann auf Grund erheblicher Unterrichtsversäumnisse eine HJL in der Qualifikationsphase nicht bewertet werden, erfolgt die Bewertung mit 0 Punkten.** Soweit die Gründe nicht selbst zu vertreten sind, kann bis zu zwei Unterrichtswochen nach dem Kurshalbjahreswechsel eine besondere Leistungserhebung angesetzt werden.